



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

21. Jahrgang	Halle (Saale), 17. Mai 2024	5
--------------	-----------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich des Methylcellulose-Betriebes der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

64

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Antrag der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, auf Erweiterung der Deponie Lindenberg nach Deponieklasse II in **39638 Gardelen, Bismarker Straße 81**

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

66

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauber Gas GmbH & Co. KG in 53115 Bonn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in **06188 Landsberg, Saalekreis**

66

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

67

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BioEnergie Beetendorf GmbH in 38489 Beetendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Beetendorf in **38489 Beetendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

70

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Top Car AG in 04315 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in **06484 Quedlinburg, Landkreis Harz** 70
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG wesentlichen Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff in **06237 Leuna, Saalekreis** 70
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVP-G im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Metaupon-Anlage in **06237 Leuna, Saalekreis** 71
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579 Neubiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Vielstoffanlage zur Oberflächenbehandlung für die Herstellung von Halbleitern in **39116 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 72

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5 in 39104 Magdeburg – Instandsetzung Ufer Leine, Abschlagsbauwerk bis Leinemündung, Hochwasserschutz und ökologische Durchgängigkeit Leine/Mühlgraben Ortslage Bennungen 73

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 76
- Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 76
- Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ 76

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich des Methylcellulose-Betriebes der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Bitterfeld, Saalegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

Methylcellulose-Betriebes der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH,

**Salegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen
OT Greppin**

in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni 2024 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Zimmer 108, 1. OG), Markt 07 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Sachbereich Brand-/ Bevölkerungsschutz vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 04.04.2024 für den Kehrbezirk Stadt Halle Nr. 15 Herr Alexander Blech zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Halle (Saale) sowie Ortsteile der Stadt Landsberg (Saalekreis) und ist städtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.05.2024 bis zum 30.04.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum
Antrag der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel,
auf Erweiterung der Deponie Lindenberg nach
Deponieklasse II in 39638 Gardelegen,
Bismarker Straße 81**

Gemarkung: Gardelegen
Flur: 3
Flurstücke: 198, 178/34, 40/1, 36/2, 176/23, 22, 2/2,
3/1, 2/1, 201, 21/1
Flur: 39
Flurstücke: 344 und 345
Gemarkung: Helmstedt
Flur: 9
Flurstücke: 125, 120, 118, 116, 114, 112, 123, 124,
110/50, 107/44, 106/41, 130, 128, 134,
122, 132, 127, 62

Für das o.g. Vorhaben der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der UVP-Bericht und ein Antrag auf vorzeitigem Beginn gemäß § 37 KrWG sind Bestandteil der Planungsunterlagen. Diese können im Zeitraum vom

03.06.2024 bis 02.07.2024

an den folgenden Stellen und zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Gardelegen

Verwaltungsgebäude Haus 2, Bauamt, Zimmer 116
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Raum 404/N
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag und vor Feiertagen: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können im o. g. Zeitraum auch über den folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

Weiterhin sind die Planunterlagen nach § 19 Abs. 1 und 2 UVPG über das UVP-Portal der Länder abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift an den Auslegungsorten in der Zeit vom

03.06.2024 bis 02.08.2024

erhoben werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann im benannten Zeitraum Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit

er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen, einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO besteht. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung folgt aus Art. 6 Abs. 1

Satz 1 Buchst. e) DSGVO. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung
von Abfällen
mit einer Kapazität an Einsatzstoffen von 45.000t/a**

hier: Errichtung einer Chemikalien-Recycling- und Konfektionierungs-Anlage inkl. Schüttguthalle sowie Labor- Büro- und Pausenraumerweiterung

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **11,**
Flurstück/e: **735/736.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauber Gas GmbH & Co. KG in 53115 Bonn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in 06188 Landsberg, Saalekreis

Die **Knauber Gas GmbH & Co. KG** in 53115 Bonn beantragte mit Schreiben vom 30.06.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

LNG-Tankstelle

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg,**

Gemarkung: **Oppin,**
Flur: **6,**
Flurstücke: **186, 187, 190.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der LNG (liquefied natural gas/ Flüssigerdgas) – Tankstelle werden keine wesentlichen Luftschadstoffe emittiert.

Nachteilige Wirkungen bzgl. veränderter Lärmemissionen können aufgrund des gesteigerten Verkehrsaufkommens nicht ausgeschlossen werden. Das schalltechnische Gutachten kommt aber zur Einschätzung, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Maximalpegel, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, unterschritten werden und daher organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgerausche nicht notwendig sind.

Die Anlage wird nach aktuellem Stand der Technik errichtet und betrieben, sodass Gefährdungen durch Explosionen geringgehalten werden. Die Anlage fällt aufgrund der unterschrittenen Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV nicht unter die Störfall-Verordnung. Innerhalb der ermittelten Explosionszonen befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte bzw. schutzbedürftige Gebiete. Der Abstand zu den nächstgelegenen relevanten Bebauungen, wichtigen Verkehrswegen, etc. ist gewährleistet. Insgesamt werden erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erwartet.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sowie das Schutzgut: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

Innerhalb des Suchraums von 1 km liegen keine der folgenden Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) vor. Weiter sind keine Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) bzw. Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) vermerkt.

Für die mindestens 400 m nördlich des Autohofs Tomau gelegenen geschützte Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Für die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) im betrachteten Untersuchungsraum werden keine zusätzlichen relevanten Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb erwartet, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Biotope führen. Es werden somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für gesetzlich geschützte Biotope erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Denkmälern und Denkmalensembles, Bodendenkmälern sowie sonstigen denkmalgeschützten Objekten bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Gebieten wird aufgrund des irrelevanten Beitrags der Anlage zu den Immissionen und den kleinräumigen baulichen Maßnahmen nicht erwartet.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes im Radius von 1 km um den Anlagenstandort sind keine Baudenkmale, Denkmalbereiche oder Archäologischen Flächendenkmale verzeichnet. Für das geplante Anlagenareal existieren keine konkreten Nachweise. Es besteht ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass denkmalgeschützte Objekte im Rahmen der oberflächlich stattfindenden Bauarbeiten aufgefunden werden. Aufgrund der geringen invasiven Bodennutzung ist die Beeinträchtigung oder Beschädigung bisher unentdeckter kulturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gem. § 2 UVPG werden nicht erwartet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 i.V. m. § 7 Abs. 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf**

**Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung
von Abfällen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis
Anhalt-Bitterfeld**

Die SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 05.05.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung
von Abfällen mit einer Kapazität an Einsatzstoffen
von 45.000 t/a;**

**hier: Errichtung und Betrieb einer Chemikalien-
Recycling- und Konfektionierungs-Anlage (CRK)
inkl. Schüttguthalle sowie Labor-, Büro- und
Pausenraumerweiterung**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **11**,
Flurstück(e): **735/736**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG i.V. m. § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der Anlagenstandort befindet sich im zentralen Bereich des Areals E des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BL_03700 Areal E/III. Im Umfeld (Umkreis von 150 bis 400 m um den Anlagenstandort) der zu ändernden Abfallbehandlungsanlage befinden sich weitere Chemieanlagen.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik bzw. Stand der Sicherheitstechnik errichtet. Weiter werden Brand- und Explosionsvorschriften umgesetzt und es finden wiederkehrende Überprüfungen zur Einhaltung der Vorschriften statt. Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen) wird verhindert, dass im Fall einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. In der CRK-Anlage werden verschiedene Verarbeitungsschritte ausgeführt, die sich auf das Vermengen, Vermischen, Auflösen, Mahlen und Konfektionieren von Stoffen beschränken. Eine chemische Umsetzung der Abfälle erfolgt nicht.

Im antragsgemäßen Anlagenbetrieb werden keine relevanten Geruchsimmissionen erwartet.

Mit der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die lärmtechnischen Anforderungen des Bebauungsplans weiterhin sicher eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen finden auf bereits versiegelten und industriell vorbelasteten Flächen statt. Erheblich nachteilige Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe“ sind aufgrund der gleichbleibend geringen Emissionen der Anlage und den relativ großen Abständen zu den Gebieten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen finden auf bereits versiegelten und industriell vorbelasteten Flächen statt. Bereits im Zuge der Errichtung der Bestandsanlage sind Schutzmaßnahmen des ausgetauschten Bodens gegenüber Altlasten durch den Einbau einer Sperrschicht im Boden durchgeführt worden. Die Standortbesonderheiten werden bei den Bauarbeiten berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und bzgl. der Abwasserentsorgung.

Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da durch die geplante Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert werden und keine großflächigen Bodenversiegelungen (>1 ha) vorgesehen sind.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Die Errichtung der ca. 12 m hohen Halle hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. sind Schutzgebiete weit entfernt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Die Emissionen der geänderten Anlage sind weiterhin gering. Das Abgas wird nach dem aktuellen Stand der Technik gereinigt, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen auf vorhandene Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten sind.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten, da nur flachgründige Tiefbauarbeiten zum Schutz der vorhandenen Sperrschicht gegen Altlasten im Boden vorgesehen sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wechselwirkungseffekte könnten sich über den Wirkungspfad des Flächenverbrauchs ergeben mit den Ergebnissen: Beeinträchtigung/ Verlust von Vegetation und Lebensräumen für Tiere, Verlust von Bodenfunktionen und Einfluss auf den Wasserhaushalt sowie Einfluss auf die Ästhetik des Landschaftsbilds.

Die Wechselwirkungen wurden bereits bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt. Es wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG i.V. m. § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsver- fahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben beantragte am 14.12.2023 beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

hier: Erhöhung der Lagerkapazität von LPG von 49 t auf 92 t

(Anlage nach den Nrn. 2.10.2, 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben,**

Gemarkung: **Haldensleben**
Flur: **33,**
Flurstück(e): **1837/218.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2024 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (*soweit diese vorliegen*) liegen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 26.06.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben:

Rathaus
Bürgerbüro
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Mo. – Fr.: von 09.00 bis 12.00 Uhr

Di. und Do.: von 13.00 bis 18.00 Uhr

sowie

jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von **27.05.2024 bis einschließlich 26.06.2024** auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/GeberitAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

27.05.2024 bis einschließlich 10.07.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.08.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:

10.00 Uhr

Ort der Erörterung:

**Rathaus der
Stadt Haldensleben**

**Rathaussaal
Markt 20 -22
39340 Haldensleben**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der BioEnergie Beetzendorf
GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
Änderung der Biogasanlage Beetzendorf in 38489
Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biogas,

hier: Erneuerung der Gaslagerdächer aller Fermenter und Gärrestspeicher, Anpassung der Inputstoffe auf 153,5 t/d und Errichtung einer Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 8.13, 9.1.1.1, und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **38489 Beetzendorf,**

Gemarkung: **Beetzendorf,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **209, 265, 206, 11/1, 11/2, 673/9.**

Das Vorhaben wurde am 15.02.2024 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der Top Car AG in 04315
Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in
06484 Quedlinburg, Landkreis Harz**

Die Top Car AG in 04315 Leipzig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen aus der Ölspurbeseitigung mit einer
Gesamtlagerkapazität von 141,8 t**

(Anlage nach den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06484 Quedlinburg,**

Gemarkung: **Quedlinburg,**
Flur: **26,**
Flurstück: **2/4.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag
GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761
Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 BImSchG wesentlichen Änderung einer Anlage
zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung
von Schwefelwasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag der GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung einer

Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff,

hier: Erweiterung der Lagerung um Chlorwasserstoff von 90 t, Chlor 90 t und Ammoniak 90 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

Auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **142**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

18.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Fachbereich Bau
Zimmer 2.8
Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06237 Leuna
im Gesundheitszentrum Westflügel, 1. Obergeschoss

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter 03461/249 50 12.

Es wird gebeten generell vorab einen Termin zu vereinbaren.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird die Entscheidung digital ab 18.05.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/BescheidGHC>

zugänglich gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Metaupon-Anlage in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 31.07.2023 (Posteingang 17.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Metaupon-Anlage mit einer Kapazität von 8.000 t/a,

hier: Erhöhung der Produktionskapazität an waschaktiven Substanzen auf 13.000 t/a

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **21,**
Flurstücke: **303, 304, 325, 329, 38/13, 38/14, 38/15.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität entstehen keine neuen Emissionsquellen und die Luftreinhaltung bleibt durch das bestehende Abgassystem gewährleistet. Das Vorhaben wurde gemäß der TA Luft geprüft und es wird keine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte erwartet. Die Anlage verursacht keine Geruchsemissionen und die lärmtechnischen Anforderungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben führt weder zu zusätzlichen Bodenversiegelungen noch zu zusätzlichen Luftschadstoffemissionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wird aufgrund der bestehenden Emissionen und der Entfernungen nicht erwartet. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die geplante Kapazitätserweiterung führt nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen, da neue Ausrüstungen in bestehende Gebäude integriert werden. Die neuen technologischen Ausrüstungen entsprechen den wasserrechtlichen Anforderungen, um negative Auswirkungen auf Boden und Fläche zu vermeiden. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Das Prozessabwasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben verursacht keine relevanten Emissionen von klimaschädigenden Gasen und ist nicht mit großflächigen Bodenversiegelungen verbunden. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplanten Änderungen finden innerhalb vorhandener Gebäude statt, was keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und nahegelegene Landschaftsschutzgebiete verursacht.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die geringen Emissionen der Anlage und die moderne Abgasreinigungstechnologie verhindern erhebliche negative Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter in der Umgebung. Zudem sind keine Erdarbeiten geplant, was negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler vermeidet.

Schutzgut Wechselwirkungen

Wichtige Wechselwirkungseffekte, insbesondere über den Flächenverbrauch, wurden berücksichtigt, und keine erheblichen negativen Auswirkungen wurden festgestellt. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**zum Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579
Neubiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-
es (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer
Vielstoffanlage zur Oberflächenbehandlung für die
Herstellung von Halbleitern in 39116 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Intel Magdeburg GmbH in 85579 Neubiberg, Am Campeon 10, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen
Bauelementen einschließlich Tests auf Basis von
Siliziumtechnologien unter Einsatz von Substraten**

(Anlagen nach den Nrn. 1.1, 5.1.1.1, 9.1.1.2, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39116 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **606 und 616,**

Flurstück:

Flur 606: 10254, 10257, 10245, 10248, 10251, 10265, 10393, 10395, 10403, 10391, 10397, 10399, 10401, 10353, 10389

Flur 616: 41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/27, 10110, 10116, 10117, 10119, 5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 5072/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118, 10121, 10123, 10125, 10127, 10129, 10131, 10133, 10135, 10137, 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197,

sowie

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal,**

in der Gemarkung: **Langenweddingen,**
Flur: **2 und 3,**

Flurstücke:

Flur 2: 121, 123, 125, 76, 4/12, 75, 73, 119, 4/15, 4/1, 72, 74, 80, 81, 78, 79, 84, 127, 5/4, 82, 133, 4/17, 5/2, 5/3, 77, 83, 41/3, 128

Flur 3: 243/20, 245/20, 247/20, 249/20, 252/20, 253/20, 254/20, 255/20, 256/20, 257/20, 258/20, 259/20, 363/21, 388/20, 479, 509, 510.

Das Vorhaben wurde am 15.02.2024 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am **29.05.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Johanniskirche
Johannisbergstraße 1
39104 Magdeburg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Otto-von-Guericke-Straße 5 in 39104 Magdeburg – Instandsetzung Ufer Leine, Abschlagsbauwerk bis Leinemündung, Hochwasserschutz und ökologische Durchgängigkeit Leine/Mühlgraben Ortslage Bennungen

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) hat mit Datum vom 15.04.2020 Planunterlagen für das Vorhaben „Instandsetzung Ufer Leine, Abschlagbauwerk bis Leinemündung“ im Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheidstraße 20/22 in 06526 Sangerhausen vorgelegt.

Das Vorhaben soll in der Ortslage Bennungen an der Leine – einem Gewässer erster Ordnung - und am Mühlgraben – einem Gewässer zweiter Ordnung – realisiert werden.

Die geplanten Maßnahmen sind überwiegend als Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzusehen. Das Vorhaben bedarf daher einer Planfeststellung gemäß § 68 WHG.

Das Landesverwaltungsamt ist für Planfeststellungsverfahren, die Gewässer erster Ordnung betreffen, zuständig. Der Landkreis ist für die Verfahren zuständig, die Gewässer zweiter Ordnung betreffen. Mit Datum vom 30.03.2021 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für das Verfahren zu dem Vorhaben bestimmt. Daraufhin hat der Landkreis die Unterlagen an das Landesverwaltungsamt übersandt.

Der geplante Gewässerausbau ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG (sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) zuzuordnen. Bei Vorhaben nach Nr. 13.18.1 ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i. V. m. § 7 UVPG hat das

Landesverwaltungsamt festgestellt, dass das Vorhaben: **Instandsetzung Ufer Leine, Abschlagsbauwerk bis Leinemündung, Hochwasserschutz und ökologische Durchgängigkeit Leine/Mühlgraben Ortslage Bennungen** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist unter der Maßgabe erfolgt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Grundlage der Feststellung sind die vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen:

- Technische Darstellung und Beschreibung des Vorhabens
 - Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Artenschutzbeitrag (ASB)
- sowie die
- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2021).

Begründung

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), plant zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hochwasserschutz die Hochwassersicherheit der Leine bei Bennungen, mit dem Ersatzneubau eines Verteilerbauwerkes, der Instandsetzung von Uferabschnitten, Durchlässen und Gleiten, sowie den Bau eines Umgehungsgerinnes entscheidend zu verbessern.

Das Vorhaben gliedert sich in 4 Bauabschnitte (BA):

1. BA: Leine/ Mühlgraben vom Verteilerbauwerk bis Bahndurchlass
2. BA: Mühlgraben unterhalb Bahndurchlass bis Brücke L 151
3. BA: Umgestaltung von Sohlabstürzen in der OL Bennungen
4. BA: Unterhaltungsarbeiten Verteilerbauwerk bis Hauptstraße

Die Arbeiten in den BA 1, 3 und 4 dienen der Sicherung, der Erhaltung und der Freihaltung der Ufer für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss bzw. der Unterhaltung von Anlagen. Bestandteil des 2. BA ist die Herstellung eines Umgehungsgerinnes als Voraussetzung für einen geregelten Hochwasserabfluss und die Beseitigung der bestehenden Abfluss- und Wanderhindernisse. Die Zufahrt zu den Baustellen erfolgt über öffentliche Straßen und Wege. Weitergehende Zuwegungen wurden als Baumaßnahme ausgewiesen.

Im BA 1 wird das Verteilerbauwerk Leine/ Mühlgraben durch einen Neubau ersetzt. Dazu werden folgende Einzelmaßnahmen realisiert:

- Das Einlaufbauwerk zur Leine an km 1,0 + 754,0 wird ersetzt.
- Der Übergang vom Einlaufbauwerk zum Unterwasser des vorhandenen Leineprofils und der Übergang von der

Leine in den Mühlgraben wird in Form einer Sohlengleite mit einer Neigung von 1:28 hergestellt.

- Der Feldwegdurchlass (2 x DN 1000) wird an gleicher Stelle durch einen 10 m langen Wellrohrdurchlass aus Stahl mit den Abmessungen LH x LH = 1,55 m x 1,85 m (Maulprofil) ersetzt.
- Die Reste einer alten Bogenbrücke aus Naturstein werden abgerissen und das natürliche Gewässerprofil wiederhergestellt.
- Der Aufwuchs und die Anlandungen im Bereich des Verteilerbauwerkes vor dem Bahndurchlass werden entfernt. Eventuelle sichtbare Schäden werden repariert.
- Von der Straße zur L 151, welche ca. 100 m oberhalb des Einlaufbauwerkes von der L 231 abzweigt, wird ein Instandhaltungsweg parallel des Gewässers Leine bis zum Einlaufbauwerk neu errichtet.

Der BA 2 besteht aus folgenden Einzelmaßnahmen:

- Im Anschluss an die vorhandene Entlastungsöffnung DN 1000 wird ein 37 m langer Entlastungsgraben als Trapezprofil neu hergestellt und mit einer Steinschüttung befestigt.
- Am Mühlgraben bei km 0,9 + 50,0 wird eine Drosselschwelle hergestellt. Damit wird der Mühlgraben nur noch mit einer max. Wassermenge von $Q = 1,0 \text{ m}^3/\text{s}$ bei Hochwasserabfluss beschickt.
- Das Umgehungsgerinne wird hergestellt.
- Zwischen der Straßenbrücke L 151 und dem Durchlass 2 findet eine Profilgestaltung des Mühlgrabens statt.

Der BA 3 besteht aus folgenden Einzelmaßnahmen:

- Der Umbau der festen Wehrschwelle an Leine-km 0,7 + 08,8 erfolgt an gleicher Stelle in eine geschüttete Sohlengleite mit einer Neigung von 1: 28.
- Das feste Wehr an Leine-km 0,0 + 79,3 soll ersatzlos beseitigt werden und eine durchgängige Sohle hergestellt werden.

Im BA 4 sind Unterhaltungsarbeiten vom Verteilerbauwerk bis zur Hauptstraße geplant.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Harzvorland und konzentriert sich auf den südlichen Gewässerabschnitt der Leine und dem Mühlgraben bei Bennungen. Die Leine fließt von nord-ost kommend, durch die Ortslage Bennungen und mündet unmittelbar unterhalb der Straßenbrücke am Leinepegel Bennungen in die Helme.

Der Mühlgraben zweigt nördlich von Bennungen von der Leine ab, fließt östlich der Leine in südlicher Richtung, quert die A 38 sowie die Bahnlinie Sangerhausen - Nordhausen und fließt über die Ölmühle der Helme zu. An der Ölmühle teilt er sich in zwei Arme, um unterhalb derselben wieder zusammen zu fließen. Unterhalb der Ölmühle kreuzt der Mühlgraben die L 151 mittels einer Straßenbrücke sowie einer parallel liegenden Rad- und Gehwegbrücke.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes= 1000 m)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (NATURA 2000) befindet sich ca. 200 m südlich des Vorhabengebietes.

Teile der Baumaßnahme befinden sich innerhalb des Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz und südliches Harzvorland“. Der Mühlgraben ist in den Bauabschnitten 1 und 2 als besonders geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet „Roßla Brunnen 3“ befindet sich ca. 800 m westlich des Vorhabengebietes.

Teile der vorgesehenen Baumaßnahme liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 der Leine und der Helme.

Archäologische Kulturdenkmale führen bis zum Vorhaben heran. Ein Denkmalbereich und Baudenkmale (z.B. Mühle, Herrenhaus) befinden sich in Bennungen. Geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens (ältere Nachweise vor 2005 ausgenommen) sind Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Fischotter, Feldhamster, Wildkatze und Zauneidechse.

3. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind für nachfolgende Schutzgüter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

- Vasb1: Nachtarbeitsverbot
- Vasb2: Anlage von Ausstiegshilfen
- Vasb3: Abfischung
- Vasb4: Bauzeitenregel (Baudurchführung außerhalb der Laichzeit)
- V5: zeitliche Beschränkung für die Beseitigung der Gehölzbestände
- V6: zeitliche Beschränkung für die Baudurchführung
- V7: Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe
- V8: Umweltbaubegleitung
- V9: Baukontrolle Feldhamster
- V10: Kontrolle des zu fallenden Baumbestandes auf geschützte Tierarten.

Eine detaillierte Beschreibung und Erläuterung der einzelnen Maßnahmen sind in den landschaftsplanerischen Unterlagen (LBP, ASB) aufgeführt.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bauzeitliche Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahme im unmittelbaren Randbereich von Straßen (BA 4) oder außerhalb der Ortslage nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen anzusehen. Durch die Baumaßnahme wird die Hochwassersicherheit der Ortslage von Bennungen verbessert. Es ist mit keinen erheblich nachteiligen anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen, Verletzungen oder zur Tötung von Tieren oder zur Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Laut dem Ergebnis des Artenschutzbeitrages werden bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Zur Abwendung von Störungs- oder Tötungstatbeständen sind die

artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen Vasb1 bis Vasb4 zwingend erforderlich. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht erwartet.

Die temporäre Inanspruchnahme von Grünland (mesophiles Grünland) und Gehölzstrukturen sind als nachteilige Auswirkungen anzusehen. Gehölzentnahmen finden jedoch nur punktuell statt. Innerhalb des Vorhabengebietes erfolgt eine Anlage von artenreichem, mesophilem Grünland. Standorte von geschützten Pflanzen sind im Bereich der Baumaßnahme nicht bekannt. Neue anlagenbedingte Auswirkungen entstehen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Unterhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen nicht.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Baumaßnahme wird die ökologische Durchgängigkeit der Leine und des Mühlgrabens verbessert. Die Änderungen am Gewässerlauf, die punktuelle Uferbefestigung mit Steinschüttungen oder die neu profilierten Ufer haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere.

Schutzgüter Boden und Fläche

Während der Bauarbeiten wird der Boden durch die Bauarbeiten und im Bereich der benötigten Zufahrten und Baustellenflächen beansprucht. Bei den temporär beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um bereits anthropogen überformte Flächen (Wegeflächen, Randbereiche der begräbten Gewässer). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die baubedingt genutzten Zuwege und Flächen in ihren eigentlichen Zustand und ursprüngliche Nutzung zurückversetzt. Eine Verschmutzung des Bodens kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Seltene oder besondere Böden sind nicht durch die Baumaßnahme betroffen. Versiegelungen im Bereich des Einlaufbauwerkes zur Leine, der Sohlbindung und der Sohlgleite (BA 1) finden nur kleinflächig statt oder erfolgen als Teilversiegelung (Instandhaltungswege in den BA 1 und BA 2).

Anlagenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld (entlang der Trasse) führt bauzeitlich begrenzt zu einer Verdichtung der oberen Bodenhorizonte. Die dadurch verursachte Verschlechterung der Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des gesamten Bauabschnittes ist aufgrund des temporären Charakters nicht erheblich und nachhaltig. Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Verdichtungswirkungen durch nachfolgende Lockerung und Rekultivierung reversibel sind und keine Beeinträchtigungen zurückbleiben. Die Verschmutzung von Grund- oder Oberflächengewässer kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Das Gewässerprofil bleibt im Wesentlichen erhalten und der Grundwasserleiter wird nicht angeschnitten. Das anfallende Niederschlagswasser versickert weiterhin vor Ort. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters erfolgt nicht.

Mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen ist nicht zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte und der Bautätigkeit. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Anlagenbedingt werden durch die geplante Baumaßnahme kleinklimatisch wirksame Gehölzbestände auf der Gewässersohle und auf der Böschung der Leine und des Mühlgrabens entfernt. Da dadurch jedoch keine Bereiche mit einer möglichen Überwärmung (großflächige Versiegelung) betroffen sind und die Funktionen von benachbarten Gehölzen übernommen werden, wird die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme als nicht erheblich oder nachhaltig bewertet.

Mit Belastungen des Meso- und Mikroklimas durch betriebsbedingte Emissionen ist nicht zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Anlagenbedingt erfolgen nur kleinräumige visuelle Beeinträchtigungen/ Veränderungen des Landschaftsbildes im Bereich des Einlaufbauwerkes zur Leine (BA1), des Umgehungsgerinnes (BA 2) und durch Verwallungen und Gehölzverluste entlang der Leine (BA 4). Diese kleinräumigen Veränderungen des Landschaftsbildes werden als nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingeschätzt, da unmittelbar benachbarte, gleichartige Gehölzstrukturen die Funktion der entfallenden landschaftsbildprägenden Elemente übernehmen und damit die visuelle Beeinträchtigung für den Betrachter verringern.

Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Laut Antragsunterlagen sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von dem Vorhaben betroffen. Das Vorhaben befindet sich jedoch in Randlage von Bereichen, die gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes-Sachsen-Anhalt als archäologisch bedeutsam ausgewiesen sind. Da die betreffenden Bereiche im GIS-Auskunftssystem relativ großflächig abgegrenzt sind, ist mit den zuständigen Fachbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalfachamt) abzustimmen, ob im Zusammenhang mit den geplanten Erdarbeiten diesbezüglich eine Betroffenheit vorliegen könnte und inwiefern geeignete bauvorbereitende/ baubegleitende Maßnahmen zu ergreifen sind. Unabhängig davon sind bei der Bauausführung die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkSchG LSA) zu beachten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Denkmalsbereichen und Baudenkmalen nicht zu erwarten.

Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Planetarium
Gasometer am Holzplatz
Holzplatz 5
06110 Halle/Saale

Termin: Donnerstag, den 04 Juni 2024
16.00 Uhr-18:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 28.11.2023
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6** Beschlussfassung: Änderung der Entschädigungssatzung
- TOP 7** Beschlussfassung: Stellungnahme der RPG Halle zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt
- TOP 8** Sachstand zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf
- TOP 9** Beschlussfassung gemäß § 7 ROG: Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen 2025
- TOP 10** Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle
- TOP 11** Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - 1. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung
- TOP 12** Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - Durchführung des Scopingverfahrens
- TOP 13** Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045: Vorhabenübersicht Start- und Zubaunetz in der Planungsregion Halle
- TOP 14** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 15** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
 - Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das [Sitzungsportal](#).
 - Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle
- Mit freundlichen Grüßen

Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 27.05.2024 bis 05.06.2024 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg von Mo - Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo - Do von 13 - 16 Uhr öffentlich aus. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 24.04.2024).

Magdeburg, 02.05.2024


Markus Bauer
Vorsitzender



Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“

Gemäß § 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekanntgegeben:

Der Rahmenbetriebsplan des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis-Braun (Vorhabenträger) für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ von Juli 2004 in der Fassung der hierzu eingereichten Nachtragsunterlagen vom 08.06.2007, 23.05.2012, 14.08.2012, 25.10.2016, 09.02.2017 und 02.03.2017 wird gem. §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57a BBergG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchst. b), Doppelbuchst. aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) planfestgestellt.

Allgemeinverständliche Beschreibung

Der im Wege der Planfeststellung zugelassene Rahmenbetriebsplan betrifft die Errichtung und Führung eines im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemarkungen Bühne und Stötterlingen, Landkreis Harz, nördlich der Kreisstraße K 1340 belegenen Betriebes zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ über einen Zeitraum von 20 Jahren zzgl. eines Wiedernutzbarmachungszeitraums von 5 Jahren. Die Gewinnung soll innerhalb des Feldes der Bewilligung Nr. II-B-f-320/95 („Bühne-Ost“) im sog. Nassschnittverfahren mittels Tiefföfelbagger auf einer – derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten – Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufläche, erfolgen. Der gewonnene Bodenschatz wird vor Ort

auf Lastkraftwagen verladen, abtransportiert und an anderer Stelle außerhalb des Gewinnungsstandortes aufbereitet.

Im Zuge des Abbaus entsteht ein bleibendes Gewässer, bestehend aus 4 grundwassergespeisten Bagger-/Kiesseen mit einer Größe von insgesamt ca. 33 ha. Das Vorhaben geht mit der teilweisen Beseitigung (ca. 1.600 m) und Neuverlegung (ca. 2.400 m) von Gewässerabschnitten des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens (Zulauf Beekgraben) einher. Ebenso umfasst das Vorhaben die bergrechtliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten sowie die Umsetzung der auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltauflagen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2024 zum Az. 33-05120-227/1/30756/2023 ist auflösend befristet bis zum 31.12.2049. Er wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Eingriff in Natur und Landschaft, die wasserrechtliche Entscheidung über die Herstellung des Abbaugewässers und die wesentliche Umgestaltung der Gewässerabschnitte der oben genannten Gräben sowie die denkmalrechtlichen Genehmigungen betreffend die Zerstörung bekannter archäologischer Kulturdenkmale auf der Vorhabenfläche und die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale mit ein. Die Enteignung fremder Grundstücke, die für die Betriebsführung benötigt werden, geht mit der Planfeststellung nicht einher. Konkrete Enteignungen bedürfen eines gesonderten Grundabtretungsbeschlusses, der vom Vorhabenträger nur im Wege des Grundabtretungsverfahrens erwirkt werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzaufgaben zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Hochwasser-, Immissions- und Denkmalschutzes, des Gewässerausbaus sowie der Landwirtschaft sind vom Vorhabenträger verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf der Vorhabenträger allerdings erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

Auszug (kursiv) aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

I. ENTSCHEIDUNGEN

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis Braun (erarbeitet durch das Planungsbüro Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar) für das Gewinnungsvorhaben

„Kiessandtagebau Bühne-Ost“

von Juli 2004 wird nebst Anlagen und unter Einschluss der ausweislich Punkt A. II. detailliert aufgeführten Änderungen-, Ergänzungs- und Nachtragsunterlagen

planfestgestellt.

2. Reichweite und Wirkung

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ innerhalb des Bewilligungsfeldes Bühne-Ost (Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95) im Nassschnitt sowie alle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche. Er umfasst außerdem die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst nicht das Aufstellen und Betreiben einer Tankstelle, eines Werkstattcontainers einschließlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoffe, Hydraulik- und Motorenöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel und Schmierstoffe) und von Produkthalden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Punkt A. II. bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. sollen berücksichtigt werden.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG und schließt die nachfolgend ausdrücklich bezeichneten Genehmigungen mit ein:

3.1. Eingriffsgenehmigung

- *die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche;*

3.2 Wasserrechtliche Planfeststellung

- *die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes*

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen mit einer Ausdehnung von insgesamt 33 ha durch Entnahme von Kiesen und Kiessanden aus dem Bereich des Grundwasserleiters sowie

- die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die wesentliche Umgestaltung (ca. 1.600 m Beiseitigung und ca. 2.200 m Neuverlegung) dreier überwiegend verrohrter Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerabschnitte des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens, auch als Zulauf Beekgraben bezeichnet);

3.3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

- die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche und
- die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale (in dem über den Bereich der vorstehend benannten Kulturdenkmale hinausgehenden Vorhabenbereich).

4. Nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst keine bauordnungsrechtliche Genehmigung für den noch geplanten Sanitär-/Sozialcontainer und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Hinblick auf die Berieselung des Materials und der unbefestigten Fahrwege sowie die Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser jeweils zur Reduzierung der Staubbelastung im Kiessandtagebau Bühne-Ost bei hohen Windgeschwindigkeiten und langanhaltender Trockenheit.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANFESTGESTELLTEN UNTERLAGEN

[...]

III. NEBENBESTIMMUNGEN

[...]

IV. HINWEISE

[...]

V. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung respektive verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers oder durch Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. KOSTENENTSCHEIDUNG

[...]

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

18.06.2024 bis 01.07.2024

bei der **Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**, Rathaus – Bürgerservice, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck zur Einsichtnahme ausgelegt. Er ist dort zu den folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/buehne-ost> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB nur im zuvor genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, in der Tageszeitung Volksstimme, Auflage Halberstadt, und auf vorgenannter Internetseite kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle/Saale, E-Mail: planfeststellung.lagb@sachsen-anhalt.de, Tel.: 0345/13197-0, Fax: 0345/13197-190, angefordert werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz> abrufbar.